

vom 19.07.2018 bis einschl. 31.08.2018 im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 - 5.05 u. 5.27 - 5.28 (Ansprechpartner: Frau Hanke, Tel. 900 – 566, Mail: Kristine.Hanke@Konstanz.de, Herr Latzel, Tel. 900 – 533, Mail: Oliver.Latzel@Konstanz.de) während der Dienststunden öffentlich ausgehängt. Darüber hinaus können sämtliche o.g. Unterlagen ab dem 19.07.2018 im Internet unter dem Link <http://www.konstanz.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgebracht werden.

Darüber hinaus findet am Donnerstag, 26.07.2018, ab 18:30 Uhr ein Ortstermin mit Besichtigung auf dem Gelände des Bolzplatzes in der Sonnenbühlstraße statt. Anschließend (ca. 19:00 Uhr) folgt eine Informationsveranstaltung zur Erläuterung der geplanten Bebauungsplanänderung. Diese Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten der benachbarten Buchenbergsschule statt. Zur Teilnahme an dem Ortstermin und der Informationsveranstaltung wird hiermit eingeladen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan hat das Ziel das betroffene Grundstück zur Deckung des Wohnraumbedarfs unter anderem für Studierende sowie zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen einer Wohnbebauung zuzuführen. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften können schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.